

## **Sitzungsvorlage**

**öffentlich**

2019/09/359

*Betreff*

**Kindertagesstätten in Trittau  
hier: Satzungsänderung: Beendigung des Betreuungsverhältnisses  
bei Wegzug**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Vorberatung)	07.05.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	16.05.2019	Ö

### **Sachverhalt:**

Die weiterhin angespannte Situation der Kitaplätze und der damit verbundenen Warteliste erfordert eine dringend notwendige Änderung in der „Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)“.

Der Wegzug von Kindern aus der Gemeinde Trittau führte bisher nicht zu einer Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Fälle, dass Kinder aufgrund defizitärer Kitaplätze in den Zuzugsgemeinden in Trittau verbleiben sollen, haben in der jüngeren Vergangenheit signifikant zugenommen. Sie besetzen dann bis zu 3 Jahren einen Kitaplatz, der für Trittauer Kinder dann nicht zur Verfügung steht. Darum ist Handlungsbedarf geboten. Viele Kommunen haben das bereits in Ihren Satzungen geregelt, um den eigenen ortsansässigen Kindern einen Platz zur Verfügung stellen zu können.

### **Beschlussvorschlag:**

Die „Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)“ wird beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagen:**

Kindertagesstättensatzung Gemeinde Trittau\_1. Änderung  
Synopse

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 26.04.2018 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstättensatzung) vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden neuen Absatz 3:

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Trittau in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Trittau, Fachdienst „Kinder, Jugend und Kultur“, als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen.

§4 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Sollte ein Wohnsitzwechsel außerhalb der Gemeinde Trittau erfolgen, so besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung bei einem Umzug in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. längstens bis zum 31.07. des Jahres bzw. bei einem Umzug in der Zeit von 01.08. bis 31.12. längstens bis zum 31.12. des Jahres gestattet werden, wenn die neue Wohnsitzgemeinde für den entsprechenden Zeitraum den Kostenausgleich übernimmt.

§ 4 erhält folgenden neuen Absatz 10:

- (10) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum                      in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister

Jetzige Fassung	Entwurf / Neufassung	Bemerkung
<p><b>Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertagesstätten-satzung)</b></p> <p><b>§ 3 Aufnahmevoraussetzungen</b></p> <p>(1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Trittau werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Trittau ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.</p> <p>(2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.</p> <p><b>§ 4 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jewei-</p>	<p><b>§ 3 Aufnahmevoraussetzungen</b></p> <p>(1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Trittau werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Trittau ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.</p> <p>(2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.</p> <p>(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Trittau in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Trittau, Fachdienst „Kinder, Jugend und Kultur“, als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen.</p> <p><b>§ 4 Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertagesstätten die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht</p>	

<b>Jetzige Fassung</b>	<b>Entwurf / Neufassung</b>	<b>Bemerkung</b>
<p>ligen Kindertagesstätten die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.</p> <p>(3) Eine Änderung (Verringerung oder Verlängerung) der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn die Plätze entsprechend vorhanden sind. Sie kann frühestens zum nächsten Betreuungshalbjahr beantragt werden.</p> <p>Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres. 3</p> <p>(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.</p> <p>(5) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Trittau.</p> <p>(6) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres endet der Anspruch auf eine Krippenbetreuung. Wird seitens der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Weiterbetreuung in einer Trittauer Kindertagesstätte gewünscht, ist ein Folgeantrag zu stellen. Es gilt § 2 dieser Satzung.</p> <p>(7) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten oder die Gemeinde.</p>	<p>erfüllt.</p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.</p> <p>(3) Eine Änderung (Verringerung oder Verlängerung) der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn die Plätze entsprechend vorhanden sind. Sie kann frühestens zum nächsten Betreuungshalbjahr beantragt werden.</p> <p>Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.</p> <p>(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.</p> <p>(5) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Trittau.</p> <p>(6) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres endet der Anspruch auf eine Krippenbetreuung. Wird seitens der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Weiterbetreuung in einer Trittauer Kindertagesstätte gewünscht, ist ein Folgeantrag zu stellen. Es gilt § 2 dieser Satzung.</p> <p>(7) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Erziehungs- bzw. Sorge-</p>	

Jetzige Fassung	Entwurf / Neufassung	Bemerkung
<p>(8) Die Gemeinde Trittau kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:</p> <p>a) die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen,</p> <p>b) der Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate in Verzug kommen,</p> <p>c) die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,</p> <p>d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,</p> <p>e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,</p> <p>f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder</p> <p>g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 17 vorsätzlich nicht nachgekommen wird.</p> <p>Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.</p>	<p>berechtigten oder die Gemeinde.</p> <p>(8) Die Gemeinde Trittau kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:</p> <p>a) die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen,</p> <p>b) der Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate in Verzug kommen,</p> <p>c) die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen,</p> <p>d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,</p> <p>e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,</p> <p>f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,</p> <p>g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 17 vorsätzlich nicht nachgekommen wird, oder</p> <p>Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.</p> <p>9) Sollte ein Wohnsitzwechsel außerhalb der Gemeinde Trittau erfolgen, so besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats.</p>	

<b>Jetzige Fassung</b>	<b>Entwurf / Neufassung</b>	<b>Bemerkung</b>
<p>(9) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.</p>	<p>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Betreuung bei einem Umzug in der Zeit von 01.01. bis 31.07. längstens bis zum 31.07. des Jahres bzw. bei einem Umzug in der Zeit von 01.08. bis 31.12. längstens bis zum 31.12. des Jahres gestattet werden, wenn die neue Wohnsitzgemeinde für den entsprechenden Zeitraum den Kostenausgleich übernimmt.</p> <p>(10) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 8 ist erst zulässig, nachdem die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. die rückständige Benutzungsgebühr nicht unverzüglich gezahlt wird.</p>	